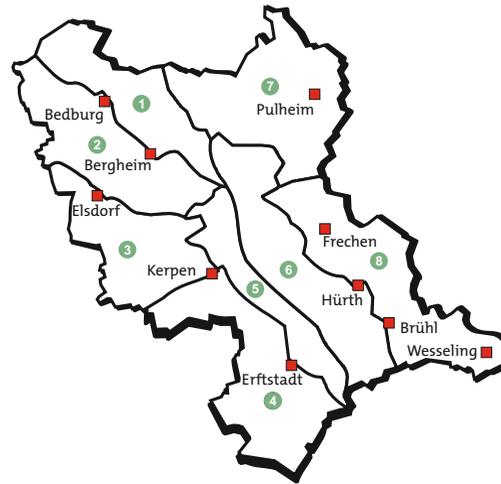


Naturschutzgebiete im Rhein-Erft-Kreis

Stadt	Naturschutzgebiet
Bedburg	Rübenbusch Ehemalige Klärteiche Bedburg Erft zwischen Bergheim und Bedburg
Bergheim	Quellgebiet Glessener Bach Wald- und Wiesenflächen zwischen Schloss Frens und Pliesmühle Kernzone Ommelstal
Brühl	Franziskussee Entenweiher Am Schnorrenberg Zwillingssee Ententeich Berggeistweiher Ober-, Mittel- und Untersee Heider Bergsee und Schluchtsee Brühler Schlosspark Schloss Falkenlust mit Allee
Elsdorf	Bürgewald Blatzheimer Büрге
Erftstadt	Friesheimer Busch Ehem. Muni.depot Friesheimer Busch Wäldchen bei Gut Neuheim Forellenteich Binsenweiher Schlosspark Gracht Karaschenweiher Altwald Ville Villevälder bei Bornheim
Frechen	Königsdorfer Forst Fürstenbergmaar
Hürth	Waldseebereich Theresia Nordfeldweiher Teilfläche des Nordhangs im Restfeld Vereinigte Ville
Kerpen	Bürgewald Steinheide Bürgewälder Dickbusch und Lörsfelder Busch Kiesgrube Steinheide Kiesgrube "Am Buchenhof" Parrig Kerpener Broich Waldfläche an Burg Hemmersbach Stadtwald Horrem Ehemalige Kiesgrube bei Türnich Boisdorfer See und Fürstenberggraben Kernzone Erftaue Gymnich
Pulheim	Orrer Wald und Große Laache
Wesseling	Entenfang

Landschaftspläne im Rhein-Erft-Kreis

Landschaftsplan	Rechtskraft
1 Tagebaurekultivierung Nord	02.11.1988
2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe	07.07.1998
3 Bürgewälder	16.05.1995
4 Zülpicher Börde	27.12.1983
5 Erfttal Süd	01.10.2002
6 Rekultivierte Ville	03.07.1990
7 Rommerskirchener Lössplatte	29.12.1992
8 Rheinterrassen	03.07.1990



Rhein-Erft-Kreis	Stand 2023
Anzahl Naturschutzgebiete	44
Anzahl Landschaftsschutzgebiete	106
Anzahl Naturdenkmale	95
Anzahl geschützte Landschaftsbestandteile	375



Der Landrat
Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und
Klimafolgenanpassung

Weitere Informationen
Amt für Kreisentwicklung, Ökologie und Klimafolgenanpassung
Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
www.rhein-erft-kreis.de



Text: Y. Gotter-Fries • Gestaltung: Z. Beck • Fotos: U. Prang, R. Röder

RHEIN-ERFT-KREIS



Amt für Kreisentwicklung, Ökologie
und Klimafolgenanpassung

Schutzgebiete in Natur und Landschaft



www.rhein-erft-kreis.de

Natur- und
Umweltschutz

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Eine nachhaltige **Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen** lässt sich nur erreichen, wenn die Belange des Naturschutzes berücksichtigt werden. Eine besondere Rolle spielen hierbei die Schutzgebiete. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt, des Biotopverbundes, des Landschaftsbildes, eines intakten Naturhaushalts und des Erlebniswertes für die Bevölkerung.

Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege setzt der **Landschaftsplan** im baulichen Außenbereich gemäß Bundesnaturschutzgesetz die besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile fest.

● Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete werden festgesetzt:

- zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen oder naturgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit oder Schönheit eines Gebietes.

Als Naturschutzgebiete festgesetzt werden z. B. naturnahe Wälder, Auenwälder oder Gewässerbiotope

● Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt:

- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt oder der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen der Bedeutung für die Erholung.

Als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt werden z. B. Waldflächen, Bachtäler oder landschaftliche Freiräume mit Gehölzen, Gewässern und Grünland.

● Naturdenkmale

Besondere Einzelschöpfungen der Natur (wie z.B. alte Bäume oder Alleen) werden

- wegen ihrer Seltenheit, wegen ihrer Schönheit, aus wissenschaftlichen oder aus naturgeschichtlichen Gründen als Naturdenkmale festgesetzt.

● Geschützte Landschaftsbestandteile

Teile von Natur und Landschaft (wie z. B. Obstwiesen, Hecken, Feldgehölze oder Baumreihen) werden

- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Wirkung der Schutzausweisung



Der Landschaftsplan setzt für die Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile **Verbote** fest. Diese Verbote sind zum Schutz und Erhalt eines Schutzgebietes oder Schutzobjektes notwendig und sie dienen zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes.



In **Naturschutzgebieten** (höchster Schutzstatus) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

In **Landschaftsschutzgebieten** sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Beseitigung eines **Naturdenkmals** oder eines **geschützten Landschaftsbestandteils** sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieser Landschaftselemente führen können, sind verboten.



Landschaftsschutzgebiet

Verbotsbestimmungen für Schutzgebiete

Zum Schutz und Erhalt der Schutzgebiete und Schutzobjekte ist es insbesondere verboten:

- Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.
- Wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu stören.
- Feste oder flüssige Abfallstoffe oder Gartenabfälle wegzuerwerfen.
- Zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen.
- Im Wald außerhalb der gekennzeichneten Reitwege zu reiten.
- In Naturschutzgebieten Flächen außerhalb der Straßen oder Wege zu betreten sowie Hunde, ohne sie anzuleinen, frei laufen zu lassen.
- Lärm zu verursachen.
- Gewässer zu verändern.
- Gewässerufer oder deren Bewuchs zu beschädigen.
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege oder Parkplätze mit Fahrzeugen zu befahren.
- Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen.
- Verkaufsstände oder Wohnwagen aufzustellen.
- Sporteinrichtungen zu bauen.
- Bauliche Anlagen zu errichten.

Bußgeldvorschrift

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote des Landschaftsplanes für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.